

Arbeiten im Gleisbereich

Arbeitsvorbereitung



Gefährdungen

• Der Gleisbereich bzw. Gefahrenraum ist der Raum, in dem Gefährdungen durch bewegte Schienenfahrzeuge entstehen. Dazu gehört auch der Bereich der Fahrleitungsanlage.

Allgemeines

• Der Bahnbetreiber legt im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht „die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle“ (BzS) fest. Die BzS legt verantwortlich die Sicherungsmaßnahme gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb entsprechend der Maßnahmenhierarchie im Arbeitsschutz und dem Regelwerk fest.

• Jeder Unternehmer (auch Nachunternehmer) ist verpflichtet, für sein Unternehmen geplante Arbeiten bei der BzS anzuzeigen, wenn:

– Arbeiten im Gleisbereich ausgeführt werden sollen,
– die Gefahr besteht, dass Mitarbeiter oder Maschinen auch unbeabsichtigt in den Gleisbereich hineingeraten können.

• Der Unternehmer hat alle Angaben zu machen, aus denen die BzS einen Rückschluss auf den geplanten Umfang der Arbeiten ziehen kann und die geeignete Sicherungsmaßnahmen entsprechend festlegen kann.

• Die Vorgaben der zuständigen BzS beachten. Weitere Angaben für die DB Netz AG sind u.a.:

– Art, Ort und Zeit der Arbeiten,
– Anzahl der Arbeitskräfte,
– Art und Ausdehnung der Arbeitsstelle inkl. Entfaltungslänge der gleisgebundenen Baumaschinen sowie die Vor- und Nacharbeiten,

– Wege von und zur Arbeitsstelle am bzw. im Gleisbereich, (z. B. Verkehrswege, Querung der Bahngleise, Transportweg von Weichengroßteilen vom Vormontageplatz zur Einbaustelle),

– Art, Anzahl, Länge und ggf. Störschallpegel (zur ATWS-Projektierung) der geplanten Maschinen/ Geräte (z. B. auch Rollwagen) ②,

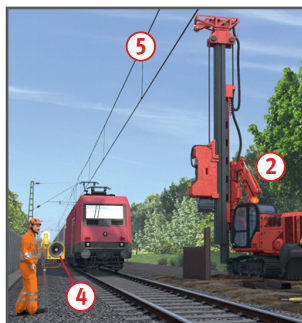
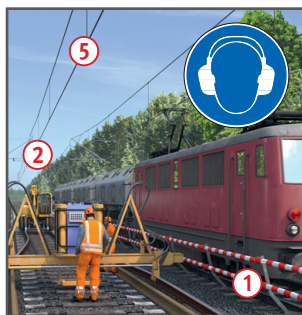
– Arbeiten im Gleis: größte notwendige Arbeitsbreite zur sicheren Ausführung der Arbeiten ab der Gleisachse des Betriebsgleises in Richtung des Betriebsgleises (Nachbargleis) inkl. Berücksichtigung des Arbeitsraums zur Bedienung von Maschinen/Geräten, lange Arbeitsmittel etc., Seitenläufer neben Maschinen/Wagen sind mit mind. 1 m zu berücksichtigen (z. B. Fließbandtechnik; Schotterentladung mit Fc-Wagen),

– Arbeiten neben dem Gleis: Angabe des Abstands von der Gleisachse des Betriebsgleises zur Grenze des Arbeitsbereiches = Arbeitsbreite (für alle Beschäftigte und Maschinen), unbeabsichtigtes Hineingeraten berücksichtigen,

– neben Maschinen/Geräten (z. B. Schraubmaschine, Schienenumsatzmaschine) ausreichend Bewegungsraum (mind. 80 cm) vorsehen ①,

– wenn erforderlich Räumzeit ermitteln und angeben,

– Maschinen, die verfahrensbedingt in den Gleisbereich (inkl. Fahrleitungen) schwenken müssen bzw. Lasten, die über oder neben Gleisen (mit der Gefahr des Hineingeratens in den Gleisbereich) bewegt werden müssen ② ③,



– kurzzeitiger Aufenthalt von Beschäftigten im Gleisbereich/ Gefahrenbereich des Betriebsgleises (z. B. zum Auf-/ Abrüsten von Maschinen),

– Arbeiten in Fahrleitungsnähe (z. B. Bahnsteigdacharbeiten, Gerüstbauarbeiten),

– Arbeiten, die die Rückstromführung unterbrechen können (Schienentrennung).

• Bei Arbeiten neben dem Gleisbereich ist auch das unbeabsichtigte Hineingeraten von Beschäftigten und Arbeitsmitteln zu berücksichtigen. Es ist keine Sicherungsmaßnahme erforderlich, wenn:

– zusätzlich neben dem Gleisbereich die Einrichtung eines mind. 2,0 m breiten Schutzstreifens möglich ist. Dieser ist freizuhalten und zu markieren,

– für nicht eingeleiste Bau-
maschinen Hub- und Schwenk-
begrenzungen vorhanden und
eingeschaltet sind. Alternativ
ausreichenden Abstand ein-
halten.

Schutzmaßnahmen

• Kein Aufenthalt im Gleis-
bereich ohne gültige und wirksame
Sicherungsanweisung/-maß-
nahme!

Sicherungsverfahren

• Die BzS legt auf Grundlage der
Unternehmerangaben unter Be-
rücksichtigung der Rangfolge der
Maßnahmen ein Sicherungsver-
fahren für Arbeitsgleis / Nach-
bargleis fest.

• Dies können in Abhängigkeit
des Bahnbetreibers sein (hier
DB Netz AG):

– Gleisspernung, technisch Sper-
rung und/oder Sperrung aus
Gründen der Unfallverhütung
(UV-Spernung),

– Feste Absperrung ① (erforder-
lichenfalls mit zusätzlicher
Warnung),

– Warnung mit (automatischem)
Warnsystem ④ (ATWS, Kabel-/
Funkanlage, Auslösung mit
Schienenkontakt oder Hand-
schalter),

– Postensicherung (Sicherungs-
posten, Absperrposten),

– Kombinationen der Maß-
nahmen,

– Individuelle Warnung nur bei
der schnellen Vegetations-
pflege.

• Das Sicherungsunternehmen
plant die Sicherung im Detail auf
Grundlage der Unternehmeran-
gaben und ggf. erforderlicher Ab-
sprachen.

• Änderungen der Baustellen-
situation/des Gefährdungspo-
tentials können eine Anpassung
(durch das Sicherungsunterneh-
men) bzw. Änderungen (durch
die BzS) der Sicherungsmaßnah-
men erforderlich machen. Die
Arbeiten sind erforderlichenfalls
zu unterbrechen.

Vor Arbeitsbeginn

• Die für die Arbeitsstelle gülti-
gen Sicherungsanweisungen
des Bahnbetreibers müssen vor-
liegen. Bei der DB Netz AG:

– Sicherungsplan,

– ggfs. Betriebs- und Bauan-
weisung (Betra).

• Der Beauftragte der BzS muss
bekannt und erreichbar sein.

• Arbeitszeiten auf die Einsatz-
zeiten des Sicherungspersonals
abstimmen.

• Der Aufsichtführende wird ar-
beitsplatzbezogen in die Siche-
rungsmaßnahmen (durch Siche-
rungsaufsicht) und die örtlichen
und betrieblichen Verhältnisse
(durch Bauüberwacher/Techni-
sch Berechtigten) eingewiesen.

• Der Aufsichtführende weist
seine Mitarbeiter (inkl. später
Hinzukommende) nachweislich
ein.

• Bei akustischer Warnung eine
Wahrnehmbarkeitsprobe unter
ungünstigsten Arbeits- und
Umgebungsbedingungen durch-
führen.

• Bei Nachtbaustellen ausrei-
chende Beleuchtung aller
Arbeits-/ Verkehrsbereiche ein-
richten.

• Bei Arbeiten in der Nähe von
Fahrleitungen (Fahrschiene,
Oberleitung, Speiseleitung)
müssen die in der Betra festge-
legten Maßnahmen durchge-
führt sein (Regelfall: Ausschalt-
ung). Schutzabstand einhalten
bis Spannungsfreiheit durch Ver-
antwortlichen bestätigt wurde
und sichtbar geerdet wurde. ⑤

• Mit den Arbeiten im Gleisbe-
reich darf erst begonnen wer-
den, wenn die im Sicherungs-
plan festgelegten Maßnahmen
vollständig umgesetzt und wirk-
sam sind.

• Der Unternehmer (bzw. dessen
Aufsichtführender) prüft und
entscheidet auf der Grundlage
der an der Arbeitsstelle durchge-
führten Sicherungsmaßnahmen,
ob er mit den Arbeiten im Gleis-
bereich beginnt.



Mindestinhalt der Einweisung

• Die Einweisungen müssen
mindestens enthalten:

– örtliche und betriebliche Ver-
hältnisse (u. a. gesperrte Gleise
mit genauer Ortsangabe, Be-
triebsgleise mit Geschwindig-
keiten und Fahrtrichtungen,
Fahrleitung mit ausgeschaltetem
Bereich bzw. Schutzabstand),
– durchgeführte Sicherungs-
maßnahmen (u. a. arbeitsplatz-
bezogene Einweisung, gesich-
erter Bereich, Verhalten bei
Warnsignalabgabe, Sicherheits-
raum, Weg zur und von der
Arbeitsstelle).

• Die Einweisung ist bei Ände-
rungen vorgenannter Bedingun-
gen nachweislich zu wieder-
holen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

• Arbeitsmedizinische Vorsorge
nach Ergebnis der Gefährdungs-
beurteilung veranlassen (Pflicht-
vorsorge) oder anbieten (Ange-
botsvorsorge). Hierzu Beratung
durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

Betriebssicherheitsverordnung

ASR A3.4 Beleuchtung

DGUV Vorschrift 77/78 Arbeiten im

Bereich von Gleisen

DGUV Regel 101-024 Sicherheitsmaß-

nahmen bei Arbeiten im Gleisbereich

von Eisenbahnen

DGUV Information 201-021 Sicherheits-

hinweise für Arbeiten im Gleisbereich

von Eisenbahnen

Sicherungsanweisungen des Bahn-

betreibers (Betriebs- und Bauanwei-

sung (Betra), Sicherungsplan)

Regelwerk des Bahnbetreibers (DB Netz

AG: u. a. 132.0118, 132.0123, 931)